



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Motion von Jürg Wiedemann, Grüne: Verzicht auf niveaugemischten Unterricht

**Autor/in:** [Jürg Wiedemann](#)

**Mitunterzeichnet von:** Werthmüller, Wenger, Corvini, Furer, Born, Mall, Botti, Thüring, Geiser, Peter H. Müller, Hartmann, Herrmann, Herwig, Hess, Hofer, Inäbnit, Kämpfer, Klauser, Schäfli, Schafroth Hans Rudolf, Schafroth Peter, Sollberger, Stokar, Straumann, Strub, Trüssel, Weibel, Wirz und Wunderer

**Eingereicht am:** 29. Januar 2015

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Die drei Anforderungsniveaus A, E und P an den Sekundarschulen erachten wir aus pädagogischen Gründen für sinnvoll: Sie führen zu homogeneren Klassen und erlauben es den Lehrpersonen besser sowohl den leistungsschwächeren als auch den leistungsstärkeren Schüler/-innen gerecht zu werden. Die Lernziele können schneller erreicht werden. Die Bildungsqualität steigt.

Die heutige Gesetzeslage lässt einen niveaugemischten Unterricht zu. Das heisst: Es ist möglich, dass eine Lehrperson gleichzeitig in derselben Lektion Schüler/-innen mit völlig unterschiedlichem Leistungspotential und Leistungsstand aus allen drei Anforderungsniveaus A, E und P unterrichtet. Mit der Einführung der vom Bildungsrat bereits beschlossenen neuen Studentafel ist insbesondere in den Wahlpflichtfächern, wie z.B. MINT (Mathematik-Informatik-Natur-Technik), Latein, Italienisch, Musik, Bildnerisches Gestalten ein solcher niveaugemischter Unterricht vorgesehen.

In SGS 640, § 28 Absatz 1 werden diese drei Leistungsniveaus im Bildungsgesetz verankert. Absatz 1<sup>bis</sup> lässt jedoch mit der Formulierung "*Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen mit anderen Kantonen über die Führung einzelner Anforderungsniveaus der Sekundarschule*" unter bestimmten Voraussetzungen ein Abweichen von Absatz 1 zu.<sup>1</sup>

**Wir bitten die Regierung um Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage, mit dem Ziel das Bildungsgesetz SGS 640 vom 6. Juni 2002 wie folgt zu ändern:**

Es sei § 28 Absatz 1<sup>bis</sup> des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

§ 28

1<sup>bis</sup>. Abweichende vertragliche Regelungen mit anderen Kantonen sind ausgeschlossen.

Zusätzlich ist mit 1<sup>ter</sup> Folgendes zu normieren:

1<sup>ter</sup>. Die Anforderungsniveaus A, E und P werden in sämtlichen Promotionsfächern (ausser Sport) nicht niveaugemischt unterrichtet bzw. betreut.

**Die Behandlungsfrist wird auf zwölf Monate reduziert.**

---

<sup>1</sup> [http://bl.clex.ch/frontend/versions/411/download\\_pdf\\_file](http://bl.clex.ch/frontend/versions/411/download_pdf_file)